

Anlage 35.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau.

Der Beschluß des 40. Provinziallandtages vom 15. März 1897:

„Im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit wiederholt bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß das Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau, auch auf die früheren Staatsstraßen ausgedehnt werde“,

ist unter Anschluß der Verhandlungen und einer Begründung dem Herrn Oberpräsidenten vorgelegt worden; ferner wurden demselben in einer besonderen Darlegung die Grundsätze mitgeteilt, nach denen die Provinzialverwaltung bisher das Gesetz angewandt hatte, sowie diejenigen, welche in Zukunft bei Anwendung des Gesetzes in Gemäßheit einer desfalligen Beschlußfassung des Provinzialausschusses maßgebend sein sollten. Hierauf erfolgte unter dem 20. Juli 1898 der Bescheid, daß die zuständigen Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe auch nach nochmaliger Erwägung keine Veranlassung gefunden hätten, dem Provinzialverbande das Recht zur Erhebung von Vorausleistungen auch hinsichtlich der von ihm gebauten Straßen und der ehemaligen Staatschauffeen im Wege der Gesetzgebung zu verleihen. Es erübrigt hiernach nur, das Gesetz auch in Zukunft in seiner bisherigen Ausdehnung anzuwenden, diese Anwendung aber so zu gestalten, daß allen billigen Ansprüchen, sowohl der Provinzialverwaltung, wie der heranzuziehenden Beitragspflichtigen thunlichst entsprochen wird.

Zunächst seien hier kurz die thatfächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten erwähnt, welche die Ausführung des Gesetzes mit sich brachte.

Das Gesetz stellt bekanntlich als Voraussetzung der Heranziehbarkeit eines Betriebes (Fabrik, Steinbruch zc.) auf, daß durch denselben die betreffende Straße erheblich abgenutzt wird. Es ist deshalb für jede in Betracht kommende Straße der Gesamt-Fuhrwerks-Verkehr auf der von dem betreffenden Betriebe benutzten Strecke festzustellen und sodann der Fuhrverkehr des einzelnen Betriebes, sowohl nach Fuhrwerks- und Ladegewicht, wie nach Art und Zeit der Verfrachtung zu ermitteln. Darauf sind die Gesamt-Unterhaltungskosten der benutzten Strecke in den diesseitigen Acten und Rechnungen festzustellen und aus dem Verhältniß des Einzelverkehrs des betreffenden Betriebes zu dem Gesamtverkehr und den Gesamtkosten die Höhe der Abnutzung zu berechnen, welche dem Pflichtigen als Beitrag aufzuerlegen ist.

Bieten hiernach schon die erforderlichen thatsächlichen Ermittlungen sehr große Schwierigkeiten, so waren in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auch die rechtlichen Grundsätze desselben noch unklar und schwankend. Insbesondere war der gesetzliche Begriff der „erheblichen“ Abnutzung einer StraÙe lange zweifelhaft, bis endlich das Oberverwaltungsgericht nach mehrfachem Schwanken diesen Begriff dahin festlegte, daß eine erhebliche Abnutzung schon dann vorliege, wenn der Frachtverkehr des Einzelnen sich zum Gesamtverkehr wie 1 : 70 verhalte. Als nothwendige Folge dieser gesetzlichen Unklarheit ergab sich, daß in den ersten Jahren eine Reihe von Klagen eingereicht wurde, welche vollständig oder theilweise abgewiesen oder zurückgezogen werden mußten. Andererseits machten die Herangezogenen die verschiedensten Einreden, bestritten die dauernde und erhebliche Abnutzung oder die Heranziehbarkeit der betreffenden StraÙe oder die Höhe des Beitragsfußes oder die Existenz eines beitragspflichtigen Unternehmens auch in Fällen, in welchen nach den später bekannt gewordenen Grundsätzen der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zweifellos die Verpflichtung zur Zahlung der eingeforderten Beiträge vorlag. Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten hatte sich bei der Provinzialverwaltung schon bald nach Erlaß des Gesetzes das Bedürfniß geltend gemacht, von der Erhebung von Vorausleistungen da abzusehen, wo die Geringsfügigkeit des zu erhebenden Beitrags nicht im Verhältniß stand zu den Schwierigkeiten der erforderlichen thatsächlichen Ermittlungen. Demgemäß wurden bis zum Jahre 1897 Beiträge unter 25 Mark nicht erhoben. Aber auch schon bei Annahme dieses Minimalbeitrages mußte eine sehr große Anzahl kleiner Betriebsunternehmer zu Vorausleistungen herangezogen werden. Wenn derartige, meist gering begüterte Unternehmer auch schon sehr über den Beitrag und die dadurch verursachte geringere Concurrenzfähigkeit ihres Betriebes und die Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz klagten, so klagten sie im Falle des Unterliegens im Prozesse noch mehr über die Höhe der dadurch ihnen entstandenen Kosten. Denn die Kosten der Beweiserhebung, namentlich die Gebühren der Sachverständigen, welche ihr Gutachten in der Regel erst auf Grund sehr zeitraubender Ermittlungen, Bücherrevisionen zc. abgeben können, vertheuern die Prozeßführung ganz erheblich. Da nun eine Vereinarung mit den Pflichtigen über die Höhe des Beitrages nur in der geringeren Zahl der Fälle gelang, so mußten jährlich ungefähr 350 Klagen angestellt werden, die sich um so weniger vermeiden ließen, weil die Frist zu Vergleichsverhandlungen mit den Pflichtigen verhältnißmäßig kurz war, indem die Einziehung der Beiträge schon mit dem Ablauf des Kalenderjahres verjährt, welches auf das Jahr folgt, für welches die Beiträge erhoben werden. Die Durchführung der Prozesse verzögerte sich ferner namentlich dadurch, daß es an Sachverständigen, die zur Begutachtung der Verhältnisse auf den StraÙen befähigt waren, mangelte und dann die Feststellung der einzelnen Verfrachtungen nach Verlauf eines längeren Zeitraumes immer größere Schwierigkeiten verursachte. Weiter brachten diese Prozesse eine Belästigung der Unternehmer insofern mit sich, als oft eine Revision der Geschäftsbücher durch Sachverständige vorgenommen werden mußte. Dazu suchte mancher Unternehmer durch offenbar unbegründete Einreden die Zahlungspflicht möglichst lange hinauszuschieben und den Prozeß zu verschleppen. So kam es, daß im April 1897 bei den 5 Bezirksausschüssen der Provinz noch etwa 470 Klagen anhängig waren, auf welche eine Entscheidung weder ergangen, noch bald zu erwarten war.

Was nun den finanziellen Erfolg der Heranziehung der Betriebsunternehmer zu Vorausleistungen betrifft, der im Etat 1893/95 auf 175 000 Mark jährlicher Einnahmen veranschlagt war, so hat derselbe diesen Erwartungen keineswegs entsprochen, vielmehr nur folgende Einnahmen ergeben:

im Etatsjahre 1892 =	24 639,80	Mark,
" " 1893 =	54 762,37	"
" " 1894 =	67 142,60	"
" " 1895 =	70 694,24	"
" " 1896 =	150 260,35	"
" " 1897 =	241 504,18	"

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, daß die Einnahmen der einzelnen Jahre — abgesehen vom Etatsjahre 1892, in welchem zum ersten Male ein Betrag für die Zeit vom 1. Oktober 1891 bis zum 31. März 1892 erhoben wurde — nicht lediglich Beiträge für das unmittelbar vorhergehende Etatsjahr enthalten, sondern auch für frühere Jahre, und daß dies besonders auch vom Etatsjahre 1897 gilt, in dem eine große Menge schwebender Prozesse der Vorjahre durch Vergleich erledigt wurde. Betrachtet man nun die Höhe der Einforderungen in einem Jahre besonders, so ergibt sich z. B. für das Etatsjahr 1897 eine Gesamtsumme von 136 966 Mark 60 Pf. eingeforderter Beiträge. Diese letzteren vertheilten sich auf die einzelnen Betriebe in folgender Weise:

Höhe der Beiträge	Anzahl der Betriebe	Betrag	
		„	₤
Beiträge bis zu 200 M.	462	37 127	13
„ über 200 bis zu 300 M.	39	9 812	28
„ „ 300 „ „ 400 „	32	10 911	92
„ „ 400 „ „ 500 „	13	5 672	90
„ „ 500 „ „ 600 „	13	7 136	82
„ „ 600 „ „ 700 „	5	3 226	89
„ „ 700 „ „ 800 „	9	6 785	40
„ „ 800 „ „ 900 „	5	4 174	98
„ „ 900 „ „ 1000 „	2	1 889	67
„ „ 1000 „ „ 2000 „	13	18 098	27
„ „ 2000 M.	10	32 130	34
Summe	603	136 966	60

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die Zahl der kleinen Betriebe eine unverhältnißmäßig große ist, indem von 603 Betrieben allein 462, d. h. etwa 76% mit Beiträgen bis zu 200 Mark bestehen, während die Gesamtsumme dieser kleinen Beiträge nur 37 127 Mark 13 Pf. d. h. durchschnittlich für jeden Betrieb etwa 80 Mark ausmacht. Da nun die thatsächlichen Schwierigkeiten der Heranziehung eines Betriebes in der Regel um so größer sind, je kleiner derselbe ist, so war es klar, daß die Schwierigkeiten nur dadurch möglichst gemildert werden konnten, daß man den bisherigen Mindestbeitrag von 25 Mark erhöhte. Allerdings mußte eine erhebliche Erhöhung desselben vorgenommen werden, um sicher zu sein, daß die Klagen der Mehrzahl der Pflichtigen und besonders aller derer, die sich in ihrer Existenz gefährdet glaubten, fortfielen.

Demgemäß beschloß der Provinzialausschuß, bei Einforderung der für das Etatsjahr 1897 fälligen Beiträge versuchsweise so zu verfahren, daß ein Beitrag nicht eingezogen wurde, wenn er für die Abnutzung einer zusammenhängenden Straßenstrecke 200 Mark nicht überstieg. Hiernach sind im Etatsjahre 1898 für das vorhergehende Jahr im Ganzen nur etwa 111 000 Mark von

137 Betrieben eingefordert, d. h. die Zahl der herangezogenen Betriebe hat sich gegen das Vorjahr um 77% vermindert, wodurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt ist. Auch ist eine erhebliche finanzielle Schädigung der Provinz dadurch nicht eingetreten und der im Etat vorgesehene Einnahmebetrag von 100 000 Mark wohl im Wesentlichen gesichert.

Von der Gesamtsumme entfallen auf die einzelnen Stufen folgende Beträge:

Höhe der Beiträge	Anzahl der Betriebe	Betrag	
		„	‰
Beiträge über 200 bis zu 300 M.	37	9 359	51
„ „ 300 „ „ 400 „	21	7 302	57
„ „ 400 „ „ 500 „	18	7 250	64
„ „ 500 „ „ 600 „	15	8 260	66
„ „ 600 „ „ 700 „	5	3 263	66
„ „ 700 „ „ 800 „	8	6 110	94
„ „ 800 „ „ 900 „	3	2 467	77
„ „ 900 „ „ 1000 „	7	5 610	41
„ „ 1000 „ „ 2000 „	13	18 986	73
„ „ 2000 M.	10	42 447	77
Summe	137	111 060	66

Die Schwierigkeiten bei Erhebung der Vorausleistungen, unter denen früher beide Parteien zu leiden hatten, werden hiernach zwar nicht vollständig vermieden, aber doch bedeutend gemindert werden, wenn man Beiträge, wie dies im letzten Jahre geschehen ist, erst erhebt, wenn sie 200 Mark übersteigen und im Uebrigen nach folgenden Grundsätzen verfährt.

Es ist stets darauf hinzuwirken, daß die Unternehmer sich in einem auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklausel abzuschließenden Vertrage verpflichten, ihre Verfrachtungen jährlich selbst anzugeben und einen vereinbarten Einheitsfuß für das Tonnenkilometer zu bezahlen. Zur Zeit bestehen mit 57 von den oben erwähnten 137 Betriebsunternehmern, also mit 41% derartige Verträge. In diesen Vereinbarungen kann den Unternehmern Entgegenkommen gezeigt und ihnen ein niedrigerer Einheitsfuß als der normale bewilligt werden, da die Verwaltung auf solche Weise die Arbeit und Kosten der Feststellung der Verfrachtungen spart und von diesen Vorausleistungspflichtigen den Einheitsfuß von sämtlichen Transporten erhält. Im Uebrigen müssen nämlich den Berechnungen meistens Schätzungen zu Grunde gelegt werden, welche in der dem Unternehmer günstigsten Weise vorgenommen werden, um die Angaben als zuverlässig hinstellen zu können; hierbei werden dann in der Regel die Verfrachtungen der letzt erwähnten Unternehmer zu gering berechnet, wodurch der Straßenverwaltung Schaden erwächst.

Wenn mit dem Unternehmer eine gütliche Einigung nicht zu Stande kommt und eine Klage unvermeidlich geworden ist, so ist seitens der Verwaltung auch dann noch dahin zu wirken, daß die Angelegenheit ohne gerichtliche Entscheidung im Vergleichswege beigelegt wird. Hierbei haben die Herren Vorsitzenden und Mitglieder der Bezirksausschüsse die Provinzialverwaltung bisher in dankenswerther Weise unterstützt, wodurch in sehr vielen Fällen ein Vergleich zu Stande gekommen ist. Dieses Verfahren bietet die beste Gewähr dafür, daß die Anzahl der Klagen stets eine geringere wird.